

Völkerrechtliches Gutachten zur aktuellen Situation in Deutschland

Teil 2

in der Fassung
vom 18. September 2007

0. Vorbemerkungen

Die derzeitige Entwicklung und viele neue Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren und dem damit verbundenen Dokumentenstudium haben dazu geführt, daß ich vor der Frage stand, wie dies einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden kann.

Auf Grund des bestehenden Zeitdrucks habe ich mich entschlossen, einen zweiten Teil des Gutachtens zu verfassen, in dem weiterführende Gedanken dargestellt sind.

Auch das Schriftbild in lateinischen Buchstaben behalte ich bei.

Wichtig ist mir auch, darauf hinzu weisen, daß das Gutachten Teil 1 in allen Aussagen bestehen bleibt, besonders die Teile über Begriffsbestimmungen und historische Abfolge. (www.reichsland-bayern.de u.a.)

In diesem Teil 2 geht es vor allem darum, aufzuzeigen, welcher tatsächliche Inhalt in den einzelnen Dokumenten zur sogenannten „deutschen Wiedervereinigung“ vorzufinden ist, und welche völker- und staatsrechtlichen Wirkungen sich daraus ergeben.

Das Rechtsschutzbedürfnis jeder in Deutschland lebenden Person besteht in der Wiederherstellung seiner Menschenwürde und in der Wiederherstellung seiner Menschenrechte als deutscher Staatsbürger und damit der einzig möglichen Staatsbürgerschaft, der des Staates Deutsches Reich, in seinen von den Alliierten definierten Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 und einer Rechtsordnung, die auf der „Weimarer Verfassung“ vom 11. August 1919 - in der von den Alliierten genehmigten Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches vom 21. Dezember 2006 - basiert.

Die **Verfassung** des Deutschen Reiches ist der Garant der **Menschenwürde** jedes Menschen, der sich in Deutschland befindet.

Die **Gesetze** des Deutschen Reiches - bis zum 30. Januar 1933 unmittelbar, die nachfolgenden in der von den Alliierten zum 22. Mai 1949 korrigierten Fassung und die im wieder hergestellten Reichsgesetzblatt veröffentlichten, von den Alliierten genehmigten überarbeiteten und neu gefaßten Reichsgesetze von heute - sind der Garant der **Menschenrechte** jedes Einzelnen.

Die Menschenwürde beginnt damit, daß jeder genau sagen können muß, wer er ist, und daß beginnt eben nicht bei der Geburtsurkunde, sondern bei der Staatsbürgerschaft der Eltern, die wiederum auf einer Verfassung eines in jeder Hinsicht souveränen Staates fußt.

Die Menschenwürde bedingt, daß der Staat, der meine Zugehörigkeit zu ihm als Bürger und Person unter seine Herrschaftsgewalt fordert, meine Zugehörigkeit auch öffentlich und völkerrechtlich bekennt, in dem er mir die Titulierung Staatsbürger auch verleiht oder vergibt.

Die Bundesrepublik stellt lediglich eine Staatsangehörigkeit „deutsch“ (also eine Sprache) fest. Die Bundesrepublik kann keine Staatsbürgerschaft „Bundesrepublik Deutschland“ verleihen oder vergeben, weil sie dazu keine völkerrechtliche Kompetenz besitzt, sondern nach wie vor nur ein besatzungsrechtliches Mittel darstellt.

Als ich im Jahre 2004 die so genannten „21 Punkte über Deutschland“ in die Hand bekam, habe ich mich aufs Äußerste bemüht, diese zu widerlegen, weil diese mir unvorstellbar vorkamen.

Trotz einer ausführlichen Ausbildung über acht Semester zu vier Wochenstunden zu Völkerrechtsfragen und Kriegsgesetzen und einer breit gefächerten sonstigen Rechtsausbildung, die den Offizieren der Volksmarine in jener Zeit in der NVA zuteil wurde, konnte ich keinen der 21 Punkte fundiert widerlegen.

Dies ist mir bis heute nicht gelungen, sondern alles Studium in der Bibliothek der Rechtswissenschaften in Jena hat mich dahin befördert, daß ich nach Gesetzblattlage nachweisen kann, daß die Bundesrepublik des vereinten/vereinheitlichten Deutschland nach wie vor eine Verwaltungseinheit der Drei Westmächte der Alliierten ist, daß aber aus niedrigen Beweggründen heraus von einem kleinen Teil der Bevölkerung dem größten Teil der Bevölkerung mittels der Medien ein „Staatschauspiel“ von einem Staat vorführt wird, den es nach dem Völkerrecht und der Vertragslage mit den Vier Mächten gar nicht gibt.

Da Völkerrecht, wie jedes Recht auch Fristenrecht ist, wird hierauf besonderes Augenmerk gelegt werden.

I. „Einigungsvertrag“ BGBl. II 1990 Nr. 35 S. 885 ff.

An diesem „Einigungsvertrag“ , wie auch bei allen anderen damit zusammenhängenden Verträgen ist die Frage interessant, wer hat sich wann worüber geeinigt, auf welcher Rechtsgrundlage, und welche „Hintertüren“ gibt es.

Bei den folgenden Abhandlungen befasse ich mich vor allem mit den Artikeln 1 bis 6 des „Einigungsvertrages“ sowie den zusätzlich im „Protokoll zum Einigungsvertrag“ und in der „Vereinbarung zum Einigungsvertrag“ niedergeschriebenen Details. Der Spiritus rector des Einigungsvertrages war Wolfgang Schäuble.

Der „Einigungsvertrag“ selbst wurde einschließlich „Protokolls zum Einigungsvertrag“ am 31 August 1990 unterzeichnet.

Die „Vereinbarung zum Einigungsvertrag“ dazu erfolgte am 18. September 1990.

Das Gesetz dazu wurde am 28. September 1990 durch den Bundestag verabschiedet und enthielt die sogenannte „Berlin-Klausel“.

Diese „Berlin-Klausel“ ist deshalb unbedingt zu beachten, da auf Grund des fortbestehenden Alliiertenrechts (siehe Kapitel zum „Übereinkommen bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“) Gesetze der Bundesrepublik Deutschland nur dann in Berlin angewendet werden dürfen, wenn durch das Abgeordnetenhaus von Berlin in einem gesonderten Gesetz, das jeweilige Gesetz der Bundesrepublik für Berlin für gültig erklärt wird.

Die „Berlin-Klausel“ lautet wörtlich: „Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.“

Das Land Berlin hat aber die Anwendung dieser Gesetze zum Einigungsvertrag bis heute ebenso wenig festgestellt, wie z.B. das Gesetz zu dem „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge...“ vom 22. November 1990.

Damit steht völker- und staatsrechtlich zweifelsfrei fest, der „Einigungsvertrag“ gilt in Berlin nicht.

Nun stellt sich die Frage, wieso wird dann gesagt, Berlin sei die Hauptstadt und die Regierung sitzt doch in Berlin?

Das ist eben nicht korrekt.

In den Dokumenten steht, daß Berlin die Hauptstadt von Deutschland ist und Deutschland wiederum ist definiert, als „das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat“.

Insofern ist Berlin, völlig korrekt müsste es heißen „Groß-Berlin“ (Reichsgesetz zu Berlin 1920), Hauptstadt.

Die Bundes-Regierung sitzt sowohl in Bonn, als auch in Berlin, selbst der Bundespräsident hat noch einen Amtssitz in Bonn, dort hat er den Papst zum Weltjugendtreffen empfangen.

Jedes andere Ministerium hat einen Sitz in Bonn und Berlin, gleichwertig.

Ausgenommen ist das Verteidigungsministerium, dies hat nur ein Ministerbüro in Berlin, der Führungsstab sitzt entsprechend der alliierten Regeln (50 km vom Zentrum Berlins) außerhalb (in der DDR war dies Strausberg, heute Lageführungszentrum *bei* Potsdam) .

Der Bundeskanzler nur noch in Berlin seinen Sitz mit der Maßgabe, daß er entsprechend der Vertragsnovellierung zum „Überleitungsvertrag“ verpflichtet ist, die Einhaltung dieser Inhalte zu überwachen.

Berlin ist soviel Hauptstadt der Bundesrepublik, wie es Hauptstadt der DDR war.

Damit kommt man zu einem anderen Dokument in bezug auf den „Einigungsvertrag“.

Grundlage des „Einigungsvertrages“ ist der Beschluß der Volkskammer über den Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß dessen Artikel 23 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 (BGBl. 1990 I S. 2058) .

Es heißt wörtlich: „... gemäß Artikel 23 mit Wirkung **vom 3. Oktober**“, und nicht mit Wirkung *zum* 3. Oktober.

Im Einigungsvertrag wird der Artikel 23 aber für ungültig erklärt und dies wurde am 28. September verkündet, es gab also am 3. Oktober gar keinen Artikel 23 mehr, entsprechend dem jemand hätte beitreten können.

Die DDR ist angeblich zu einer Rechtsvorschrift beigetreten, die es nicht mehr gab, oder anders herum, man kann nicht zu etwas beitreten, daß es gar nicht gibt.

Ein anderes Problem wird deutlich, wenn man genauer hinsieht, auf welche Art und Weise hier das Grundgesetz geändert wurde.

Nach dem, im Grundgesetz in sich eingeschriebenen Recht, kann nach Artikel 79 (1) Satz 1 das Grundgesetz nur durch ein Gesetz geändert werden, daß das Grundgesetz ausdrücklich ändert.

Dies wurde aber nicht eingehalten, daraus folgt, daß das Grundgesetz dann nur auf der Grundlage der anderen noch bestehenden Möglichkeit geändert wurde, auf der Grundlage der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte.

Nicht die Bundesrepublik hat das Grundgesetz geändert, sondern die Drei Mächte durch James Baker am 17. Juli 1990 in Paris. Die Bundesrepublik hat diese Änderungen verkündet, ohne den Rechtsgrund der Änderung zu benennen.

Genauso wurde vom russischen Außenminister die Verfassung der DDR und das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR außer Kraft gesetzt.

Dies wird vollkommen deutlich durch das Protokoll zum Einigungsvertrag, zu dem es wiederum eine Protokollerklärung gibt, die wörtlich lautet: „ Beide Seiten sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrages unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“

Es ist zusammenfassend festzustellen, daß es eine Einigung durch den „Einigungsvertrag“ nie gegeben hat, dies wurde den Deutschen und der ganzen Welt durch die Herren Kohl, Gentscher, Schäuble und vieler Anderen, einschließlich der Medien nur vorgetäuscht. Die „Einheit“ der Zonen und Sektoren wurde durch die Alliierten gegen den Willen der BRD und gegen den Willen der DDR herbeigeführt.

Der Einigungsvertrag stellt nur eine Vereinbarung zur Regelung von Fragen bei der Wiederöffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenze dar und gibt damit den Willen der Besatzungsmächte zur Art und Weise der Selbstverwaltung der Deutschen nach der Haager Landkriegsordnung bis zum Friedensvertrag bekannt.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des „Einigungsvertrages“ erfolgte erst am 16. Oktober 1990 rückwirkend zum 28. September 1990.

Wenn man aber wissen will welcher genaue Status denn nun hergestellt wurde, muß man sich tiefergründiger mit folgenden Dokumenten beschäftigen, die eng zusammenwirken und letztendlich auf die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 verweisen:

- Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 (BGBl. 1990 I, S. 1068)

- Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990
- Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin
- Vereinbarung zum „Deutschlandvertrag“ und „Überleitungsvertrag“ vom 27./28. September 1990
- „Suspendierungserklärung der Vier Mächte“

2. Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 (BGBl. 1990 I, S. 1068)

Der Rechtsinhalt dieses Schreibens besteht zum Ersten darin, eindeutig klarzustellen, das die Vorbehaltsrechte der Drei Westmächte zum Grundgesetz fortbestehen, zum Zweiten wurden die Vorbehalte aufgehoben, die in bezug auf die Direktwahl von Berliner Vertretern in den Bundestag und deren volles Stimmrecht im Bundestag und Bundesrat bestanden und zum Dritten wurde eindeutig klar gestellt, daß die **Westsektoren** von Berlin kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und bleiben.

In den Veröffentlichungen wurde nur die Aufhebung der Vorbehalte zum Zweiten dargestellt, der Fortbestand der Vorbehaltsrechte und der Status der Westsektoren von Berlin blieb nahezu unerwähnt.

Damit ist für jedermann ersichtlich, daß das Grundgesetz nur in Ostberlin entsprechend eingeführt werden durfte und deshalb hat das Land Berlin auch zu keiner Zeit die „Anwendung des Einigungsvertrages festgestellt“.

Gleichzeitig wird damit die oben getroffene Feststellung unterstrichen, das die Drei Westmächte das Grundgesetz ändern konnten und die Bundesrepublik dies mittels „Einigungsvertrag“ lediglich bekannt zugeben hatte.

3. Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990

Dieser Vertrag wurde am 12. September 1990 in Moskau unterzeichnet, vom Bundestag (BGBl. 1990 II S. 1317) am 11. Oktober 1990 ratifiziert und im BGBl. 1991 II S.587 das angebliche Inkrafttreten am 15. März 1991 bekannt gegeben.

Der Text ist so interessant, daß er hier wörtlich wiedergegeben wird:

„ Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1990 zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1317) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 9 sowie der vereinbarten Protokollnotiz zu diesem Vertrag

am 15. März 1991

*für **Deutschland***

und die folgenden Staaten in Kraft getreten sind:

Frankreich

Sowjetunion

Vereinigte Staaten

Vereinigtes Königreich.

*Hinterlegt wurden die Ratifikationsurkunden vom **vereinten Deutschland** am 13. Oktober 1990, von den Vereinigten Staaten am 25. Oktober 1990, von dem Vereinigten Königreich am 16. November 1990, von Frankreich am 4. Februar 1991 und von der Sowjetunion am 15. März 1991.*

Bonn, den 15. März 1991

*Der **Bundesminister** des Auswärtigen*

In Vertretung

Lautenschläger“.

Als erstes fällt auf, das bei den Staatsbezeichnungen, für die dieser Vertrag in Kraft getreten sein soll, nicht die vollständige Bezeichnung verwendet wurde.

Richtig müsste es also heißen:...daß der Vertrag...für das vereinte Deutschland (das vereinte Deutschland nach der Definition des Vertrages), die Republik Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland... in Kraft getreten ist.

Als zweites fällt auf, daß das vereinte Deutschland eine Ratifikationsurkunde hinterlegt hat.

Bisher konnte mir noch niemand auf einer Landkarte zeigen, wo dieser Staat denn liegt, geschweige denn die vom Vertrag geforderte Verfassung des Staates (V)vereintes Deutschland.

Selbst wenn man anerkennen würde, daß diese Bezeichnung per Definition des Vertrages nach seinem Artikel 1 (1), Artikel 1(4) und Artikel 8 (1) gegeben wäre, ist der Vertrag deutscherseits, nie von einem so definierten vereinten Deutschland ratifiziert worden.

Am 11. Oktober gab es keine Verfassung des vereinten Deutschland, und die Bekanntmachung zum Inkrafttreten des „Einigungsvertrages“ erfolgte, wenn auch rückwirkend, faktisch erst nach dem 13. Oktober, am 16. Oktober 1990.

Die Ratifikation erfolgte vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober und damit zeitlich weit vor den sogenannten ersten „gesamtdeutschen Wahlen“ im Definitionsgebiet vereintes Deutschland, welche bekanntlich erst im Dezember durchgeführt wurden.

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen sind nach dem Verfassungsgesetz der DDR erst am 14. Oktober 1990 entstanden, also einen Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde.

Diese vielen Rechtsmängel können durch die Bundesrepublik nicht mehr durch einen Rechtsakt geheilt oder getilgt oder anderweitig nachgebessert werden, da die Bundesrepublik nie Hoheitsträger dieses Rechtsaktes war noch heute ist.

Im Recht versteht man unter **Zulässigkeit** das rechtliche Erlaubtsein einer Handlung.

Die Ratifikation des Vertrages vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland durch das vereinte Deutschland, erfolgte historisch und rechtlich nicht schlüssig, sondern ist eine Fälschung und daher aus der Sicht des Völkerrechts deutscherseits als nicht erfolgt anzusehen.

Damit ist der Vertrag, trotz Verkündung des Inkrafttretens, entsprechend der Definitionen des Wiener Übereinkommens über Verträge, nicht in Kraft getreten, sondern dieser ist schwebend unwirksam.

Da dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Artikel 8 (1) Satz 1 darstellt, können die anderen vier Länder jederzeit von diesem Vertrag zurücktreten und werden dies zu gegebener Zeit sicher auch tun.

Diese Feststellung kann also von den Vier Mächten zu jeder Zeit erfolgen.

Dies hat die Konsequenz, daß dann die Suspendierungserklärung vom 02. Oktober 1990 noch gilt, aber dies ist eine Erklärung, die ebenfalls jederzeit widerrufen oder ausgesetzt werden kann.

Nun kommt man zur nächsten hoch interessanten Frage, auf welcher Völkerrechtsgrundlage sind denn in der Bundesrepublik Personen als Regierung tätig, wenn der „Einigungsvertrag“ und der „2plus4- Vertrag“ wie nachgewiesen, schwebend unwirksam sind und das Grundgesetz keinen Geltungsbereich mehr hat.

4. Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25 September 1990

Das Übereinkommen trat mit Wirkung vom 03. Oktober 1990 per Verordnung vorläufig in Kraft (BGBl. 1990 II S. 1273).

Die Ratifizierung erfolgte durch die Bundesrepublik Deutschland am 03. Januar 1994 und trat am 13. September 1994 für Deutschland und die Republik Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Kraft (BGBl. 1994 II S. 3703).

Schon in der Präambel heißt es:

„in der Erwägung, dass es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren“ und unterstreicht damit, dass die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 in Berlin auch nach dem 7. bzw. 8. Mai 1945 bis heute gilt und Berlin bis zum Friedensvertrag unter dem Gesetz der Siegermächte steht. Artikel 2 lautet dementsprechend:

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Dies bedeutet, daß alle, in der Liste der zum 01. Januar 2007 in und in bezug auf Berlin noch gültigen alliierten Rechtsvorschriften vollständig anzuwenden sind, und im Zweifel parallel zum Recht der Bundesrepublik gelten und mit vorrangiger Wirksamkeit.

5. Vereinbarung zum „Deutschlandvertrag“ und „Überleitungsvertrag“ vom 28. September 1990

Der volle Wortlaut heißt „Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag)“ (BGBl. II S1386 ff.)

Punkt 1 der Vereinbarung besagt, daß der „Deutschlandvertrag“ mit der Suspendierung der Viermächte ebenfalls suspendiert wird und mit den Inkrafttreten des „Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ außer Kraft tritt.

Wie es um diesen sogenannten 4+2-Vertrag steht, ist oben beschrieben worden.

Das heißt, der Deutschlandvertrag ist zur Zeit nach Völkerrechtslage nur suspendiert.

Gleiches gilt für den „Überleitungsvertrag“ als Ganzes.

Vom Überleitungsvertrag sind aber noch zahlreiche Punkte unstrittig in Kraft (also nicht suspendiert) und die Bundesrepublik des vereinten/vereinheitlichten Deutschland hat sich verpflichtet, „ daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrags auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“(Deshalb ist der Sitz des Bundeskanzlers in Berlin.)

Das ist die einzige Legitimation, die die Bundesregierung überhaupt noch besitzt, Wächter über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Drei Westmächte im Definitionsgebiet zu sein.

Hier einige markante Auszüge der verbliebenen Vorschriften des „Überleitungsvertrages“.

Der Artikel 1 (1) im Ersten Teil- Allgemeine Bestimmungen, bestimmt, daß das Grundgesetz weiter anzuwenden ist, mit der Maßgabe: „Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind **gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt**, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ - und weiter in

Artikel 2 (1)

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in

Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Sechster Teil REPARATIONEN

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

Neunter Teil Überleitungsvertrag

GEWISSE ANSPRÜCHE GEGEN FREMDE NATIONEN UND STAATSANGEHÖRIGE

Artikel 1

„**Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland** dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils dieses Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.“

An diesen Auszügen des „Überleitungsvertrages“ ist deutlich zu erkennen, daß die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland demgemäß so große Einschränkungen hat, daß statt von einem Regierungsauftrag von einem Befugnissystem innerhalb eines alliierten Verwaltungsauftrages gesprochen werden muß.

Dieser Rest des „Überleitungsvertrages“ ist somit die einzig vorhandene Rechtsgrundlage, auf die sich die Regierung der Bundesrepublik des vereinten/vereinheitlichten Deutschland noch berufen kann.

6. Es gilt die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 in den Fassung vom 21. Dezember 2006

Nach der Wiedereinsetzung der Reichsverfassung auf der alliierten Rechtsgrundlage BKO 51(56) am 21. April 1987 rückwirkend zum 08. Mai 1985, wurde am 21. Dezember 2006 die Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches veröffentlicht und dies den Staats- und Regierungschefs der Vier Mächte, der UNO, den Außenministern der Fünfmächte zum Genehmigungsverfahren vorgelegt und diese Änderung damit auf eine Völkerrechtsgrundlage gestellt. Gleiches wurde für Preußen, als Reichsland vorgenommen, mit der Maßgabe in Übereinstimmung mit Artikel 1 und Artikel 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 46, daß der Staat Preußen aufgelöst wurde und das Land Preußen ein Glied des Reiches ist.

Dies wurde ebenfalls auf der alliierten Rechtsgrundlage BKO 51(56) von den Alliierten genehmigt.

Im Artikel 140 des Grundgesetzes kann übrigens jeder nachlesen, daß die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 weiterhin gültig ist, denn sonst könnten daraus keine Artikel für das Grundgesetz übernommen sein.

Noch einen letzten Punkt möchte ich zur Sprache bringen.

Die beiden am häufigsten gestellte Fragen lauten:

Wenn dies alles so ist, und alle es wissen, wieso unternehmen die Vier Mächte nichts und legitimieren die Kommissarische Reichsregierung Ebel offiziell?

Wieso Grenzen von 1937 und nicht die von 1939 oder 1914?

Dies ist folgendermaßen zu beantworten.

Auf der Konferenz der Außenminister zu den 2plus4- Gesprächen in Paris wurde festgelegt:

„4. Die Vier Alliierten Mächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschlands endgültigen Charakter haben, der durch keine äußeren Ereignisse oder Umstände in Frage gestellt werden kann.“
(Quelle: Übersetzung durch das DDR-Außenministerium auf der Grundlage des Protokolls des französischen Außenministers)

Damit können nur innere Ereignisse und Umstände eintreten, die alles in Frage stellen und diese sind eindeutig gegeben:.

Dadurch, daß die Bundesrepublik Deutschland und die DDR ihrem Auftrag nicht nachgekommen sind, den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland nach Geist und Buchstaben desselben umzusetzen, im Gegenteil alles unterlassen haben, das vereinte Deutschland nach seiner Definition herzustellen und der ganze sonstige Vorgang der Herstellung der deutschen Einheit historisch-zeitlich und völkerrechtlich nicht nur nicht schlüssig ist, sondern vertragswidrig gefälscht wurde, sind die Vier Alliierten Mächte von ihren Erklärungen in Paris freigestellt und die inneren Voraussetzungen gegeben, den Begriff Deutschland in seiner Definition durch die SHAEF-Gesetze 52 und 161 wörtlich anzuwenden.

Die Kommissarische Reichsregierung unter der Führung des Reichskanzlers Dr. h. c. W. G. G. Ebel ist gegenwärtig dabei, die letzten noch fehlenden Voraussetzungen herbeizuführen, um auf der Rechtsgrundlage der Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 in der Fassung vom 21. Dezember 2006, das Deutsche Reiches als Völkerrechtssubjekt durch die Alliierten komplett wiederherstellen lassen zu können.

Diese Aufgabe ist, wie auf der Veröffentlichungsseite der Reichsgesetzblätter: www.reichs-und-laenderanzeiger.de ersichtlich ist, gut vorangekommen, die notwendigen Voraussetzungen sind fast erfüllt, es fehlt noch ein Teil der hinreichenden und möglichen Voraussetzungen, da sich noch ein Teil der überarbeiteten und neugefassten Reichsgesetze in der Erarbeitung bzw. im Genehmigungsverfahren befinden.

Der ganze Vorgang wird in 2007 im wesentlichen abgeschlossen werden können.

Dies erfolgt zwar unter strikter Beachtung von noch geltendem Alliiertenrecht, aber ausschließlich auf deutschen Rechtsgrundlagen.

Für Österreich gilt ein separater Staatsvertrag mit den Siegermächten, ebenso für jedes einzelne europäische Land, daß nach dem SHAEF-Gesetz 52 Artikel 3 beschlagnahmt war oder ist.

All diese Fakten lassen z. Z. nur die Verfassungsgrundlage von 1919 und die Grenzen von 1937 zu.

Ohne die permanenten Völkerrechtsbrüche von Seiten der BRD, wäre die Wiederherstellung des Staates Deutsches Reich schon vor zehn Jahren möglich gewesen und die Deutschen hätten schon längst die Staatsbürgerschaft und den Friedensvertrag.

Deutsches Reich

-Reichsland Freistaat Preußen -
Volker Ludwig

Rechtssachverständiger der Verwaltung und
Gerichtsbearbeiter des Staates 2^{tes} Deutsches Reich